

# Merkblatt klassische Stiftungen (Art. 80 ff. ZGB)

## 1. Einführung

In der Schweiz gibt es, Stand 2024, insgesamt 12'722 gemeinnützige Stiftungen. Die 34 von der Stiftungsaufsicht des Kantons Appenzell I.Rh. beaufsichtigten klassischen Stiftungen verwalten ein Vermögen von rund Fr. 130 Mio. Mit 38 gemeinnützigen Stiftungen befindet sich der Kanton Appenzell I.Rh. an siebter Stelle bezüglich der Stiftungsdichte nach Kantonen (23 Stiftungen auf 10'000 Einwohnende)<sup>1</sup>.

## 2. Begriff und Rechtsnatur

Eine Stiftung ist ein Vermögen, das für einen bestimmten Zweck eingesetzt wird (Art. 80 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210) und rechtlich selbstständig ist. Sie entsteht durch den Willen einer Person (des Stifters), die festlegt, wofür das Vermögen verwendet werden soll, wer davon profitieren soll und wie die Stiftung nach aussen wirkt.

Die Stiftung hat, anders als Körperschaften wie Aktiengesellschaften oder Vereine keine Mitglieder, die Rechte an einer Versammlung ausüben und Tätigkeiten des Verwaltungsrates bzw. Vereinsvorstandes überprüfen. Im Sinne eines Ausgleichs und zum Schutz des Stifterswillens sind die Stiftungen unter die Aufsicht staatlicher Stellen gestellt (Art. 84 Abs. 1 ZGB).

Das Stiftungsrecht unterscheidet zwischen verschiedenen Typen, den sogenannten «klassischen» Stiftungen (auch gewöhnliche oder normale Stiftungen genannt) und den Sonderformen. Dabei gibt es gesetzliche Sonderformen mit eigenen Vorschriften (so etwa die Familienstiftung, die öffentlich-rechtliche Stiftung, die kirchliche Stiftung und die Personalfürsorgestiftung) und faktische Sonderformen, wie die Unternehmensstiftung.

## 3. Errichtung der Stiftung

Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck (Art. 80 ZGB). Die Stiftung wird durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes (Testament) wegen errichtet. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgt auf Grund der Stiftungsurkunde. Nach erfolgter Beurkundung durch das Handelsregisteramt und Eintrag in das Handelsregister wird die Aufsichtsbehörde eingeladen, die Aufsichtszuständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls - und abhängig von der Zwecksetzung - zu verfügen.

Die Stiftungsurkunde muss die drei wesentlichen Errichtungsvoraussetzungen enthalten:

- Wille zur Entäusserung von Vermögen zugunsten der Stiftung;
- Umschreibung des Zwecks der Stiftung;
- Bezeichnung des zu widmenden (Anfangs-) Vermögen der Stiftung.

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA stellt einige Musterdokumente zur Verfügung:  
<https://www.esa.admin.ch/de/mustervorlagen>

Die Höhe des Stiftungsvermögens muss in einem angemessenen Verhältnis zum Stiftungszweck stehen. Die blosse Aussicht auf mögliche künftige Einnahmen stellt kein Vermögen im Sinne von Art. 80 ZGB dar. Da bei einer Stiftung jährlich Verwaltungskosten in der Höhe von mehreren Tausend Franken anfallen, muss nach der Praxis der Stiftungsaufsicht des Kantons Appenzell I.Rh. das Anfangsvermögen (Netto-Barvermögen) mindestens Fr. 50'000 betragen.

## 4. Zweck der Stiftung

Der Stiftungszweck ist das Herzstück einer Stiftung. Er verleiht der Stiftung ihren individuellen Charakter und stellt ihre identitätsbestimmende Existenzgrundlage dar. Bei der Definition des Zwecks ist der Stifter grundsätzlich frei (Stifterfreiheit), wobei die allgemeinen Schranken der Rechtsordnung – insbesondere

<sup>1</sup> Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2025

zwingende gesetzliche Vorgaben sowie fundamentale sittliche Anschauungen – zu beachten sind. Mit Blick auf die Formulierung des Stiftungszwecks ist das Bestimmtheitsgebot zu beachten: Der Stifter hat den Stiftungszweck so festzulegen, dass dieser eine hinreichende Grundlage und Leitlinie für die künftige Stiftungstätigkeit bildet und auch von der Nachwelt sowie der Aufsichtsbehörde kontrolliert werden kann.

## **5. Statuten und Reglemente der Stiftung**

Charakteristisch für das schweizerische Stiftungsrecht ist die weitgehende Gestaltungs- und Organisationsfreiheit des Stifters. So werden die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung gemäss Art. 83 Abs. 1 ZGB durch die Stiftungsurkunde festgelegt. Der Stifter kann jedoch ebenso die Stiftungsorganisation teilweise oder gänzlich in einem schriftlichen (Organisations-) Reglement adressieren. Die Ausgliederung von Organisationsfragen aus den Stiftungsstatuten in die hierarchisch untergeordneten Reglemente bietet den Vorteil ihrer leichteren Abänderbarkeit: Während eine Änderung der Stiftungsurkunde der Mitwirkung der jeweils zuständigen Behörde bedarf (Art. 85 ff. ZGB), können Reglemente im Rahmen der statutarischen Vorgaben vom Stiftungsrat eigenständig modifiziert werden.

## **6. Haftung und Verantwortlichkeit**

Die Stiftung wird im Verhältnis zu Dritten, beispielsweise Stiftungsgläubigern oder Destinatären (Begünstigte), durch das Handeln ihrer Organe berechtigt und verpflichtet, sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als auch durch deren sonstiges Verhalten (Art. 55 Abs. 2 ZGB). Für schuldhaftes Handeln kommt daneben eine (solidarische) persönliche Haftung des handelnden Stiftungsratsmitglieds in Betracht (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

## **7. Der Stiftungsrat**

Als oberstes Organ setzt der Stiftungsrat die Stiftervorgaben um. Der Stiftungsrat bildet im Grundsatz keinen eigenständigen Organwillen, sondern ihm kommt die Aufgabe zu, den im Stiftungszweck manifestierten ursprünglichen Stifterwillen zu vollziehen. Der Stiftungsrat kann aus einer oder mehreren natürlichen Person(en) bestehen und wird im Handelsregister namentlich eingetragen.

Die Aufgaben des Stiftungsrats lassen sich im Wesentlichen in drei Hauptkategorien unterteilen, die ihrerseits aus einer Fülle von Unteraufgaben bestehen:

- Pflicht zur optimalen Mittelverwendung sowie die damit zusammenhängende Pflicht zur Verfolgung des Stiftungszwecks;
- Pflicht zur ordnungsgemässen Mittelbewirtschaftung;
- Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung inklusive der Pflicht zur Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung.

## **8. Aufsichtsbehörde**

Stiftungen unterscheiden sich in einem weiteren Punkt signifikant von sonstigen juristischen Personen des Bundesprivatrechts: Sie unterstehen – sofern sie keine Familienstiftungen oder kirchlichen Stiftungen sind – der staatlichen Aufsicht (Art. 84 Abs. 1 ZGB).

Die Stiftungsaufsicht hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird und prüft dies anhand der jährlich einzureichenden Tätigkeitsberichte und Jahresrechnungen.

Änderungen der Organisation oder des Zwecks sowie Aufhebungen oder Fusionen von Stiftungen genehmigt die Stiftungsaufsicht mit konstitutiver Wirkung, d.h. sie erlangen ihre Gültigkeit erst mit dem Eintritt der Rechtskraft der entsprechenden Verfügung.

### **Stiftungsaufsicht**

Marcel Gabathuler  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 96 61  
marcel.gabathuler@vd.ai.ch